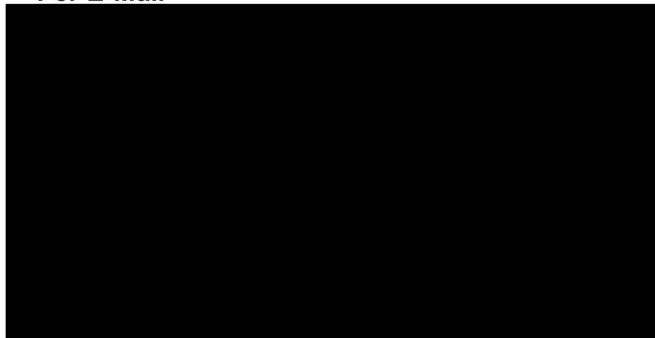




Stadt Augsburg
Referat für
Bürgerangelegenheiten,
Ordnung, Personal,
Digitalisierung und
Organisation

Stadt Augsburg – Referat 7, 86143 Augsburg

Per E-Mail



Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Telefon +49 (0)821 324-
Telefax +49 (0)821 324-
@augsburg.de
www.augsburg.de

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen: 12.10.01-009.010

20.09.2023

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben.
Bitte beachten: E-Mails haben keine Rechtsverbindlichkeit;
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter www.augsburg.de

Antrag nach der Informationsfreiheitsgesetz der Stadt Augsburg
hier: „Anzeigen über Parkraumueberwachung@augsburg.de“

Die Stadt Augsburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Antrag von [REDACTED] vom 31.08.2023 auf Auskunft nach der städtischen Informationsfreiheitsgesetz wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Am 31.08.2023 stellte [REDACTED] (Antragsteller) per E-Mail über „fragdenStaat.de“ einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Augsburg (Informationsfreiheitsgesetz – IFS).

Dabei begehrte der Antragsteller folgende Auskünfte:

„Wieviele Anzeigen erreichen Sie im Schnitt (täglich /wöchentlich/ ...) über parkraumueberwachung@augsburg.de

1/3

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Wie ist die Verteilung der über parkraumueberwachung@augzburg.de gemeldeten Anzeigen auf die verschiedenen Verkehrsteilnehmer (LKW, PKW, Fahrrad, Streetscooter/Elektroroller, ...)? Wie ist die Verteilung der verschiedenen Tatbestände?

Wie groß ist der Anteil der Anzeigen über parkraumueberwachung@augzburg.de der weiterverfolgt wird und wieviele dieser Anzeigen führen mindestens zu einem Bußgeld? Was sind die Gründe dafür, wenn eine der Anzeigen über parkraumueberwachung@augzburg.de nicht weiterverfolgt wird?

Wie geht die Stadt mit Anzeigen über parkraumueberwachung@augzburg.de um, bei denen Elektroroller/Streetscooter Gegenstand der Anzeige sind?

Wieviele Anzeigen über parkraumueberwachung@augzburg.de bei denen Elektroroller/Streetscooter Gegenstand der Anzeige sind werden weiterverfolgt? Wieviele davon führen mindestens zu einem Bußgeld?“

II.

a)

Die Stadt Augsburg hat aufgrund des Art. 23 S. 1 Gemeindeordnung eine Informationsfreiheitssatzung erlassen. Diese gewährt allen Einwohnern der Stadt Augsburg freien Zugang zu den bei der Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe vorhandenen amtlichen Informationen, soweit ein berechtigtes, nicht auf entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse glaubhaft dargelegt wird, § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitssatzung (IFS). Dazu muss, wie vom Antragsteller erfüllt, ein Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form gestellt werden, § 3 Abs. 1 S. 1 IFS.

Der Antragsteller ist Einwohner der Stadt Augsburg und damit gem. § 1 Abs. 1 IFS vom Anwendungsbereich der Satzung erfasst.

b)

Der Antrag ist jedoch abzulehnen. Denn von der Satzung betroffen sind gem. § 1 Abs. 2 IFS ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des **eigenen** Wirkungskreises.

Der eigene Wirkungskreis der Gemeinden umfasst gemäß Art. 7 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Der übertragene Wirkungskreis dagegen umfasst alle Angelegenheiten, die das Gesetz den Gemeinden zur Besorgung namens des Staates oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts zuweist, Art. 8 Abs. 1 GO.

Die vom Antragsteller begehrten Auskünfte betreffen den Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs (Parkraumüberwachung). Bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs handelt es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises, vgl. § 88 Abs. 3 ZustV, Ziff. 1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden vom

2/3

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augzburg@augzburg.de
Internet: augzburg.de

Tram: Linien 1 und 2

Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

12. Mai 2006 (AIIMBI. S. 161). Die begehrten Informationen sind deshalb nicht von § 1 Abs. 2 IFS erfasst.

c) Kosten

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 8 IFS i.V.m. § 4 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Augsburg (Kostensatzung) und Art. 16 Abs. 2 S. 1 Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** in 86152 Augsburg erhoben werden.

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

gez.

Referatsjuristin

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2

Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX